

Gesellschaftsvertrag

der ZIK - zuhause im Kiez gGmbH

In diesem Dokument sind sämtliche Personen-, Gruppen- und Berufsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen, als weiblich, männlich, divers, auch wenn sprachlich nicht jedes Geschlecht ausdrücklich berücksichtigt ist.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: ZIK - zuhause im Kiez gGmbH (im weiteren auch ZIK gGmbH)
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Zweckerfüllung

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es, kranke und hilfsbedürftige Menschen selbstlos zu unterstützen, sie psychosozial und pflegerisch zu betreuen und bei Bedarf mit angemessenem Wohnraum zu versorgen.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 der Abgabenordnung)
 - Einrichtung von inklusiven Wohnformen;
 - unentgeltliche Beratung dieser Menschen zu Wohnungsfragen, Lebensgestaltung, Finanzierung des Lebensunterhalts und Therapieangeboten;
 - Vermittlung von Hilfen im Einzelfall durch andere soziale Einrichtungen,
 - Betreuung von chronisch Kranken, Suchtkranken und an HIV, AIDS und Hepatitis C erkrankten sowie seelisch behinderten Menschen;
 - Schaffung von Angeboten der psychosozialen Betreuung in bedarfsgerechten Wohnformen, wie Einzel-, Gruppen und Verbundwohnen für diese Klientel;
 - Betreibung von Beschäftigungsprojekten für die Klienten, in denen sie entsprechend ihrem gesundheitlichen Vermögen eine arbeitstherapeutische Betreuung erhalten.
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung)

- Einrichtung von Treffpunkten mit kommunikativen Angeboten, psychosoziale Betreuung, Einrichtung von bedarfsgerechten Wohnformen für Jugendliche,
 - unentgeltliche Beratungsangebote zu Lebensfragen älterer Menschen und zu Fragen der Pflege sowie Einrichtung von Treffpunkten für ältere Menschen, um eine aktive Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Es können auch bedarfsgerechte Wohnformen für ältere Menschen aufgebaut werden.
- c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge oder Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 der Abgabenordnung)
- unentgeltliche Beratungsangebote in Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechtes, Einrichtung angemessener Wohnformen und Beratung zur Integration auf dem Arbeitsmarkt,
- d) die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 der Abgabenordnung)
- aktive Mitarbeit im Paritätischen Wohlfahrtsverband;
 - Arbeit in Kooperationsprojekten mit anderen sozialen Trägern;
 - aktive Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Klienten.
- e) In der Umsetzung seiner steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke wirkt die ZIK – zuhause im Kiez gGmbH mit der steuerbegünstigten KIEZquartier GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 210564 B, planmäßig (AO § 57 (3)) zusammen.
Gegenstand des planmäßigen Zusammenwirkens ist:
- die Beschaffung (Kauf, Erbbaurecht, Miete), der Ausbau und die Bewirtschaftung von Immobilien, um sie der Gesellschaft zur Nutzung im Rahmen seiner steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke entgeltlich zu überlassen
 - die Entwicklung von Nutzungskonzepten für die oben genannten Immobilien
 - die Entwicklung von Konzepten zur Sicherung leistbaren Wohnraums und leistbarer Gewerbeflächen für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft und die Vertretung dieser Konzepte gegenüber der Politik und der Immobilienwirtschaft
 - die Beratung und Begleitung der Gesellschaft bei der zielgerechten Planung, dem Bau, der Anmietung und der Nutzung von Immobilien als soziale Zentren, einschließlich der Unterstützung der Gesellschaft bei der Beantragung von Fördermitteln, die ihm im Zusammenhang mit der satzungsmäßigen Nutzung von Immobilien zugänglich sein können.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen und darüber hinaus sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenstandes zu beteiligen, wenn sie den Gesellschaftszweck nachhaltig fördern und zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks beitragen.
-

- (4) Die Förderung der satzungsmäßigen Zwecke kann auch durch planmäßiges Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO mit der DISO gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft für soziale Träger mbH durch Erbringung von Management – und administrativen Dienstleistungen sowie von Verwaltungsaufgaben verwirklicht werden.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 € (in Worten sechszwanzigtausend).
- (2) Die Stammeinlage ist übernommen von
- | | |
|---|------------|
| Anti-Drogen Verein e.V. Berlin | 7.800,00 € |
| Stiftung Lebensfarben, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Berlin | 7.800,00 € |
| Stiftung Leben mit HIV und AIDS, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Berlin | 5.200,00 € |
| Verein für Suchprävention und Therapie mit Drogenabhängigen e.V. Berlin | 2.600,00 € |
| „BOA e.V.“-Begegnung, Orientierung, Anfang, Berlin | 2.600,00 € |
- Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen.
- (3) Hinsichtlich der Stimm- und Vermögensrechte der Gesellschafter aus den in vorstehendem § 3 (2) genannten Geschäftsanteilen gilt Folgendes:
- a. Auf jeden Gesellschafter entfällt vorbehaltlich der Festlegung gemäß § (3) b eine Stimme.
 - b. Bei einem Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gesellschaftern bleibt die Anzahl der bisherigen Stimmrechte bestehen. Dem durch den Zusammenschluss entstandenen neuen Gesellschafter stehen insgesamt die Stimmrechte zu, die den einzelnen zusammengeschlossenen Gesellschaftern jeweils zuvor zustanden.
 - c. Am Vermögen der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital an der Gesellschaft beteiligt.
- (4) Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder einzelner Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafter. Gleiches gilt für den Beitritt neuer Gesellschafter.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(§§ 51 ff. AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für in diesem Vertrag ausschließlich genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück; soweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und die geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ist dieses ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet mit dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

§ 6

Gesellschaftsveränderungen

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten. Gesellschafter können nur juristische Personen werden, die als Organisation der freien Wohlfahrtspflege als besonders förderungswürdig anerkannt werden.
 - (2) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter erfolgt durch den Erwerb eines weiteren Gesellschaftsanteils, der zur adäquaten Erhöhung des Stammkapitals führt oder den Erwerb eines Gesellschaftsanteils oder Teilen davon der bereits vorhandenen Gesellschafter.
 - (3) Im Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teilen davon haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit schriftlicher Bekanntgabe des Verkaufsfalles und aller seiner Bedingungen schriftlich auszuüben. Auch bei Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechtes besteht keine Pflicht zur Erteilung der Zustimmung nach vorstehendem § 6.1.
 - (4) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit der Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet seine Geschäftsanteile nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft benannte Dritte zu übertragen.
-

- (5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter ausgeschlossen und seine Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn:
- a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens angeordnet oder mangels Massen nicht eröffnet worden ist oder
 - b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet oder die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden ist oder
 - c) eine grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch den Gesellschafter vorliegt oder in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht
- (6) In den Fällen des Abs. 5) erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte Person übertragen wird.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind.

- (1) Die Gesellschafterversammlung
- (2) Der Beirat
- (3) Die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die Ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung aus. Dabei entscheidet die Gesellschafterversammlung über alle Belange der Gesellschaft nach § 46 GmbH-Gesetz, soweit Aufgaben nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht wirksam auf andere Organe der Gesellschaft übertragen werden.
 - (2) Die Gesellschafter berufen ihre Vertreter, die die Interessen der jeweiligen Gesellschafter wahrnehmen.
 - (3) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung bzw. Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 2. Bestellung des Abschlussprüfers;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
-

4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und der Beiratsmitglieder sowie deren jeweiligen Entlastung;
 5. Gründung, Erwerb und Beteiligung an anderen Unternehmen;
 6. Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Vertreter der Gesellschaft sowie die Vergütung für die Mitglieder des Beirats;
 7. Bestätigung des Wirtschaftsplans;
 8. Grundsatzentscheidungen über die organisatorische und funktionale Struktur, insbesondere die Einrichtung und Wegfall von Geschäftsbereichen;
 9. Ausübung von Beteiligungsrechten in Gesellschafterversammlungen der verbundenen Unternehmen, insbesondere Abschluss oder Änderung der Gesellschaftsverträge dieser Unternehmen sowie Feststellung deren Jahresabschlüsse, Entlastung der Geschäftsführung und Wahl des Abschlussprüfers;
 10. Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung und den Beirat;
 11. Auflösung und Veräußerung von Unternehmen bzw. Beteiligungen der Gesellschaft sowie umwandlungsrechtliche Maßnahmen (Abspaltung und Verschmelzung);
 12. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte;
 13. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften;
 14. Gewährung von Darlehen innerhalb des Unternehmensverbunds, wenn sie in der Summe an eine Gesellschaft des Unternehmensverbunds 100.000,00 Euro übersteigen;
 15. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.
- (4) In einem Geschäftsjahr haben mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen stattzufinden.
Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie sind ferner einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter oder der Beirat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Beirat vorzubereiten und unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung sowie zugehöriger Vorlagen und Übersendung dieser Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens Dreiviertel der Gesellschafter vertreten sind. Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung vertreten werden. Die Vertreter eines Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.
-

- (7) Ist in einer Gesellschafterversammlung die erforderliche Mehrheit der Gesellschafter nicht vertreten, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Frist von zwei Wochen eingeschrieben einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Die Geschäftsführung sowie der Beirat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht anderes bestimmt.
- (10) Über die Durchführung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§ 9

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung berufen und für den Zeitraum von drei Jahren bestellt. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, bleibt der Fortbestand des Beirats als Organ davon unberührt. Für das ausgeschiedene Beiratsmitglied hat die Berufung eines neuen Mitglieds zu erfolgen.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die innere Ordnung des Beirats, die Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern und der Geschäftsführung und die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Beirat ist kein Organ im Sinne eines Aufsichtsrates gemäß §§ 95ff AktG bzw. § 52 GmbHG und unterliegt insoweit nicht den sich daraus ergebenden Bestimmungen.
- (4) Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (5) Der Beirat kann eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einer seiner Empfehlungen nicht nachkommt. Ein Veto des Beirats gegen Entscheidungen der Geschäftsführung hat aufschiebende Wirkung in dem Sinn, dass die Geschäftsführung im Innenverhältnis bis zur Entscheidung der Gesellschafterversammlung an der Ausführung der Entscheidung gehindert ist.

- (6) Der Beirat ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben allein den Interessen und Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Insbesondere hat der Beirat folgende wesentliche Aufgaben:
- Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Geschäftsführung durch Einholung von Informationen über die betriebswirtschaftliche, personelle und fachliche Entwicklung der Gesellschaft, Kenntniserlangung über unternehmensrelevante Entscheidungen der Geschäftsführung sowie Gewährleistung eines kontinuierlichen Kontakts und Informationsaustausches mit der Geschäftsführung;
 - Wertung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Erstellung eines Berichts an die Gesellschafterversammlung;
 - Beratung über den jährlich von der Geschäftsführung zu erstellenden Wirtschaftsplan und Erarbeitung einer Stellungnahme für die Gesellschafterversammlung;
 - Zusammenwirken mit den Gesellschaftern bei der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen zu Sachverhalten und Geschäften, die gemäß § 8 (3) des Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen;
 - Zusammenwirken mit den Gesellschaftern bei der Bestellung des Abschlussprüfers.
- (7) Der Beirat ist durch die Geschäftsführung über alle wichtigen, für die Entwicklung der Gesellschaft – insbesondere aus Sicht der Geschäftsführung bedeutsamen Fragen – vorab zu informieren und anzuhören.
- (8) Die Tätigkeit des Beirats erstreckt sich auch auf die weiteren Träger im Unternehmensverbund der ZIK gGmbH sowie auf die GbR's, an denen die ZIK gGmbH beteiligt ist. In diesen Fällen wird der Beirat jedoch nur auf Wunsch der Geschäftsführung oder auf Veranlassung der Gesellschafter tätig.
- (9) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, mit dem gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft vertretbare Vergütung nach Maßgabe einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der bzw. die Geschäftsführer sowie die Prokuristen werden von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines gefassten Beschlusses bestellt und abberufen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann einzelnen oder allen Geschäftsführern allgemein oder für einen Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Darüber hinaus kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern allgemein oder für einen Einzelfall die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftervertrages, des Wirtschaftsplanes und der von der Gesellschafterversammlung und vom Beirat im Rahmen ihrer Befugnisse beschlossenen Grundsätze und Weisungen. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (5) Die Geschäftsführung ist jedoch im Innenverhältnis an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden, soweit dies im Gesellschaftsvertrag in § 8 (3) oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt ist.

§ 11

Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Beirat zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme ist den Gesellschaftern rechtzeitig zur Feststellung des Jahresabschlusses als Empfehlung zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten zehn Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erarbeitet einen Wirtschaftsplan, der vor allem die geplanten wesentlichen Leistungskennziffern, eine Erfolgsplanung, die Investitionsplanung sowie die Finanz- und Liquiditätsplanung beinhaltet.
 - (2) Die Geschäftsführung legt en Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er nach vorheriger Beratung im Beirat von der Gesellschafterversammlung bis spätestens zum 15. Dezember vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen werden kann.
-

- (3) Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat jeweils spätestens sechs Wochen nach Quartalsende über den Stand der Umsetzung des Wirtschaftsplans sowie etwaig absehbare Abweichungen der Ergebnisse. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet sie über den Stand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft, Vermögensanfall

- (1) Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Abwicklung der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführung, soweit sie von den Gesellschaftern nicht anderen Personen übertragen wird.

§ 14

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten und welche dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 15

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Gesellschaft.

* * *